



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(24.5.1960) Nr. 30 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 30

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 24. Mai 1960

Enteignung von Teilen der Grundstücke

- a) Balgebrückstr. 19 (Teil), Wachtstr. 17—24, Marktstr. 6—11 und Balgebrückstraße (Teil),
- b) Wachtstr. 17—24, Marktstr. 6—11 und Balgebrückstraße (Teil) sowie Balgebrückstr. 19 (Teil)

Eigentümer: Bremer Baumwollbörse in Bremen

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung der oben genannten Grundstücksteile beantragt und dazu folgende Begründung gegeben:

„Nach dem von Senat und Bürgerschaft am 1. 10. 1957 bzw. am 6. 11. 1957 beschlossenen Fluchtlinienplan fallen von den oben genannten Grundstücken die im anliegenden Enteignungsplan rot umrandeten Flurstücke Altstadt 4 Nr. 449/4 und 450/3, zusammen groß 1 347,3 qm, voll in Planstraßengrund. Bei dieser Planstraße handelt es sich um den Zugang zur neuen großen Weserbrücke. Die Mittel für den Ausbau der Straße stehen zur Verfügung. Der weiter für die Zuführungsstraße erforderliche Grund und Boden befindet sich bereits im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Mit den vorbereitenden Arbeiten für den Straßenbau ist auf den im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Flächen begonnen. Die von den Grundstücken der Baumwollbörse benötigte Fläche muß demnächst dem Amt für Straßen- und Brückenbau für die Straßenarbeiten zur Verfügung stehen, damit sichergestellt ist, daß bei Fertigstellung der Brücke auch die Zufahrtsstraße dem Verkehr übergeben werden kann.“

Das Stadtplanungsamt hat mitgeteilt, daß der Wert des Grundstücks nach dem Grundsteuerbilligkeitserlaß von 1945 55 DM/qm betrage und daß das Grundstück außer anderen Belastungen, die nicht näher erläutert werden, mit einer Tankstelle bebaut sei, die nach der Kriegszerstörung teils mit widerruflicher, teils ohne Bauerlaubnis wiederhergestellt worden sei. Bezüglich der widerruflich genehmigten Bauteile habe der Pächter auf eine Entschädigung für den Fall des Widerrufs verzichtet. Vorbehaltlich der Zustimmung der Deputationen sei für die genehmigten Altbauteile ein Betrag von 50 000 DM geboten worden.

Das Stadtplanungsamt hat mit dem Eigentümer wegen eines rechtsgeschäftlichen Erwerbs des Grundstücks verhandelt und ihm zuletzt eine Entschädigung von 500 DM/qm geboten, womit alle Ansprüche aus der Abgabe der für die Straße benötigten Fläche abgegolten sein sollten. Dieses Angebot ist von der Finanzdeputation mit der Maßgabe genehmigt worden, daß der Eigentümer bei Zahlung dieses Preises das Grundstück auch pachtenfrei liefern, das heißt eine etwaige Entschädigung der Pächter selbst übernehmen sollte. Mit dieser Auflage hat sich der Eigentümer nicht einverstanden erklärt, so daß es zu einem Kaufvertrag nicht kommen konnte.

Das Stadtplanungsamt ist im übrigen der Ansicht, daß, falls ein selbständiger Entschädigungsanspruch des Pächters gegeben sei, ein entsprechender Betrag von dem Angebot von 500 DM/qm abzusetzen sei, da in diesem Falle ein so hoher Grundstückspreis nicht vertretbar wäre.

Da eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht möglich war, das Grundstück jedoch für die Errichtung der Zufahrtsstraße zur neuen Weserbrücke dringend benötigt wird, ist die Durchführung eines Enteignungsverfahrens erforderlich. Innerhalb dieses Verfahrens wird das Amtsgericht als Enteignungsbehörde über die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche der einzelnen Beteiligten zu entscheiden haben.

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung vom 8. April 1960 der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 12. April 1960 in der Zeit vom 3. bis 11. Mai 1960 öffentlich ausgelegen. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt, auf deren Antrag vom 19. Februar 1960 das Enteignungsrecht für Teile der Grundstücke:

- a) Balgebrückstraße 19 (Teil), Wachtstraße 17—24, Marktstraße 6—11 und Balgebrückstraße (Teil)
— Flurstück Altstadt 4 Nr. 449/4
Grundbuch Altstadt 4 Blatt 324 —
- b) Wachtstraße 17—24, Marktstraße 6—11 und Balgebrückstraße (Teil) sowie Balgebrückstraße 19 (Teil)
— Flurstück Altstadt 4 Nr. 450/3
Grundbuch Altstadt 4 Blatt 327 —

Eigentümer: Bremer Baumwollbörse in Bremen, und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

